SATZUNG DER STADT KELLINGHUSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42

GEWERBEGEBIETSERWEITERUNG WESTLICH UND SÜDLICH DES NEUEN KAMPS -SÜDLICH DER B 206

PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997. (BGBI. 1 S. 2141), sower meh § 92 der Landesbauschung (LRO) in der Fässung vom 11 Juli 1994. (CVORIS Sch.1-18, 521), wird nach Beschlufflassung durch der Batverstammlung vom 19.02.98 folgende Satzung (Bor den Bebausungsplan Nr. 42. Gewerbegebistersweiterung westlich und südlich des Neuen Kamps- südlich der 300, bestehend aus der Planzschung (Teil A) und

Moorkoppel 99 NEUER KAMP Straße 0 GRZ 0.8 TH 8.0 FH 10.0 142 142 BP 37 - 162 162 142 142 142 GRZ 0.8 TH 8.0 FH 10.0 M.64 = 4778/6 O TITITITITIES Gemarkung Wrist M.660 4778/10 GFL zugunsten des Beich- und Sielverhandes Feldhusen Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Kellinghusen Gemarkung Mühlenbek - Flur 1 - Mafistab 11000 KATASTERAMT ITZEHOE - Stand: 15 03 58 Grundlage: Flurkarter, 1:1000, 1:2000

Planzeichenerklärung

gemäß Pianze	ichenverordnung (PlanzVO 1990)		1.4
I.	Festsetzungen (Anordnungen normative	n Inhalts)	
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	2.
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO	2.1
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
GRZ 0,8	Grundflächenzahl	§§ 16.17 u. 19 BauNVO	2.2
TH 8,00 m	max. Traufhöhe in m, Maß zwischen OK Fertigfußboden EG und Schnittpunkt zwischen Außenwandfläche und OK Dacheindeckung	§§ 16,17 u. 18 BauNVO	3.
FH 10,0 m	max. Firsthöhe in m, Maß zwischen OK Fertigfußboden EG und OK Dacheindeckung	§§ 16,17 u. 18 BauNVO	3.1
3.	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
	Baugrenze	§ 23 BauNVO	
6.	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	3.2
	Straßenverkehrsflächen		3,2,1
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Ver- kehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		3.2.2
E.F.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim- mung		201
	Zweckbestimmung		3.2.3
P	Öffentliche Parkfläche		
8.	Hauptversorgungs- und Hauptabwas- serleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	4.
-0-0-	Regenwasser - unterirdisch		
10.	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	4.1
100	Rückhaltebecken		
-	Graben mit Fließrichtung		
13.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB	
	Umgrazung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	4.1.1
2	Art der Maßnahme		
00	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
000	Erhalten von Bäurnen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
	Erhalten von Büschen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB	
15.	Sonstige Planzeichen		
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bela- stende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO	
П.	Darstellung ohne Normcharakter		4.1.
127	Flurstücksnummern		
×	Künftig entfallene Flurstücksgrenze		4.1.
(2)	Baublöcke	·	4112
	In Aussicht genommene Flurstücksgrenze		
← 10 →	Bemassung in m		
HIII	Vorhandene Bebauung		
THE RESERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN 1	Böschung		
A	Pianstraße		

Teil B Text

Art und Maß der bauliehen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiete § 8 BauNVO - Baublock 1 bis 4

- Die Zulässigkeit der Nutzungsart Einzelhandel wird wie folgt eingeschränkt (§ 1 Abs. 5 i.V. mit Abs. 9 BauNVO);
- a. Allgemein zultassig sind nur Einzelhandelsbetriebe, wenn sie nicht mit G\u00fctern des taglichen Bedarfs handeln, bis zu einer Gr\u00f6\u00dfevon maximal 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsf\u00e4\u00e4ch, die in einem unmittelbaren r\u00e4umlichen und betrieblichen Zusam-menhang mit einem Gr\u00f6\u00fchandels-, Produktions oder Handwerksbetrieb stehen.
- Die ausnahmsweise zulässige Nutzung Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden im Bau-block 3 und 4 nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Die Höhen der Oberkanten der fertigen Erdgeschößfußböden betragen max. 0.50 m über der mittleren Höhen des Grundstücks.
- Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 92 LBO)

- Es sind Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug stehen zu Leistungen eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes.

- Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

- ingrine en die Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften" und "Landschafsbil
 erden ausgeglichen bzw. durch Gestaltungsmäßelähene kompeniert durch ßkolögische
 ufwertung des Baugebietes mit Angfalnzungen aus der "Artenlisten Sträucher und
 ämme", die in des Begründung unter Punkt 8 aufgeführt sind. Innerhalb des Plangebiet
 if nichfolgend beschriebenen Teilflischen sind Pflanzungen vorzunehmen und durch ge-

Maßnahmenfläche a: flachig 2 x verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm

Maßnahmenfläche d: im nordlichen Teilbereich in einer Breite von 5 m Strauchpflanzug wie a, zusätzlich im südlichen Teilbereich des 5 m breiten Gewässerunterhaltungsstreifens 2 x jährliche Maht

- Zwischen jeweils benachbarten Baugrundstücken ist entlang der Grenze je Seite ein minde stens 2 m breiter Gehotzstreifen aus flächig 2 x verpflanzten Strauchern, Hohe 60 100 cr der o.g. Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage eines Knicks ist

Verfahren

- Aufgestellt aufgrund des Aufszellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 15.06.93.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 28.06.93 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.10.993 durchgeführt worden.
- 1.1 Die aussahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BaaNVO swerden nicht zugedassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO) 5.0 Die von der Päatung berührten Teiger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10 % zur Apgibe einer Stellungsahme aufgefordert worden.
 - Die Ratsversammlung hat am 12.06.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründu beschlossen und zur Austezung bestimmt.





Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.98 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründu





Satzung der Stadt Kellinghusen über den Bebauungsplan Nr. 42

Gewerbegebietserweiterung westlich und südlich des Neuen Kamps - südlich der B 206

Planzeichnung Maßstab 1:1.000